

Die Sonntagspost.

Eine Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung für Jedermann.

Erscheint jeden Sonntag.
und kostet bei den Nordd. Postämtern
vierteljährlich 9½ Sgr. (ohne Bestellgebühr u. Stempelst.)
in unsern Expeditionen in Lemgo, Detmold,
Lage u. Blomberg 10 Sgr. frei ins Haus.

N^o 38.

Lemgo, 21. Septbr. 1873.

Anzeigen
werden mit 1 Sgr. die Zeile berechnet.
Für das Blatt bestimmte Anzeigen werden
außer bei der Expedition in Lemgo auch von
den bekannten Colporturen in Detmold,
Lage, Blomberg entgegengenommen.

Die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche in Preußen.

Es ist den Lesern der Sonntagspost gewiß noch erinnerlich, wie vor einigen Jahren von unserer Kirchenbehörde ein viel versprechender Auslauf zur Einführung einer neuen Verfassung unserer Landeskirche gemacht wurde. Die Sache hat sich, wie wir nicht anders wissen, im Sande verlaufen, dagegen ist in Preußen, durch Allerhöchsten Erlass vom 10. Septbr. eine vollständige evangelisch kirchliche **Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsynodal-Ordnung** publicirt, und da in der Regel derartige Erlasse die betreffenden Behörden unseres Landes zur Nachfolge bestimmen, so möchte auch für unsere Leser die nachfolgende, der „Spen. Zeit.“ entlehnte Kritik, welche auf die Mängel der erwähnten Verordnung aufmerksam macht, nicht ohne Interesse sein. — In dieser Kritik erfährt zunächst die auffallend starke Begünstigung des geistlichen Elements gegenüber dem Laien elemente ihre gebührende Verurtheilung:

„Organ der Gemeinden ist der aus 4–12 Personen bestehende Gemeindefürsorge, neben dem für wichtigere Fälle die dreifach stärkere Gemeindevertretung mitwirkt. Es ist nun bezeichnend, daß nicht nur der Vorsitz im Gemeindefürsorge von dem Pfarrer geführt wird — diese Bestimmung wollen wir wenigstens auf dem Lande als Regel gelten lassen — sondern daß auch bei dauernder Verhinderung des Pfarrers das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten übergeht, der nun seinerseits entscheiden kann, ob er sich von einem Mitgliede des Gemeindefürsorge oder von einem benachbarten Geistlichen will vertreten lassen. Bezeichnend ist ferner in jener Richtung die Zusammenfassung der Kreis- und Provinzialsynoden. Die Kreisynode besteht aus dem — nichtgewählten — Superintendenten als Vorsitzenden, aus sämmtlichen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und aus je einem weltlichen Mitgliede jeder Gemeinde, welches von dem Gemeindefürsorge aus seiner Mitte oder aus der Gemeindevertretung gewählt wird. Der Grundsatz der Halbtrennung zwischen Geistlichen und Laien ist hier überall durchgeführt. Der Vorstand der Kreisynode wird außer von dem Superintendenten als Vorsitzenden, von vier Geistlichen gebildet, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß, während für die Laienmitglieder keine Minimalzahl festgestellt ist. Aber der Vorsitzende kann nur von dem geistlichen Beisitzer, nicht von einem Laien vertreten werden. Nach ähnlichem Prinzip ist die Provinzialsynode festgesetzt. Die geistlichen und weltlichen Abgeordneten werden von den Kreisynoden in gleicher Zahl hineingewählt; dazu tritt dann noch ein Mitglied aus der evangelischen Facultät der Provinzialuniversität und eine Anzahl landesherrlich zu ernennender Mitglieder, welche den sechsten Theil der Gewählten nicht überschreiten soll. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, über dessen geistlichen Character ausnahmsweise nichts bestimmt ist, und aus höchstens 6 Beisitzern, die wiederum in gleicher Zahl auf Geistliche und Laien vertheilt werden.“

Für das active und passive Wahlrecht werden kirchliche Qualifikationen in folgender Weise festgestellt. Vom Wahlrechte ausgeschlossen ist „wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat.“ Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, „sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu behändigen aufgehört haben.“ Ueber die Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gemeindefürsorge und auf gelegentlichen Recurs der Vorstand der Kreisynode.

Sehr bedenklich für die Bildung der Kreisynode und der darauf basirenden Provinzialsynode ist die geringe Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen kleinen und großen Gemeinden.

Man hält sich an den formellen Begriff der Gemeinde, gleichgiltig, ob dieselbe aus einigen Hundert oder aus Tausenden von Seelen besteht. Dieser Mangel wird durch das kleine Zugeständniß, daß Gemeinden, welche mehr als 4000 Parochianen umfassen oder daß die 4 an Seelenzahl stärksten Gemeinden noch je einen Abgeordneten zur Kreisynode entsenden dürfen, bei weitem nicht ausgeglichen. Man kann dreist behaupten, daß nach dieser Richtung hin die vorliegenden Bestimmungen eine außerordentliche Beeinträchtigung der Städte zu Gunsten der kleineren Dorfgemeinden mit sich führen.

Bedenklich ist ferner, daß für die Provinzialsynoden nur solche Personen gewählt werden können, welche bereits Mitglieder der darunter stehenden Vertretungskörper in Gemeinde und Kreis sind oder waren. Das ist eine Beschränkung, welche durch keinen sachlichen Grund sich rechtfertigen läßt. Nur ausnahmsweise ist den Kreisynoden, welche für sich allein über 60,000 Seelen umfassen und deshalb noch je einen Abgeordneten mehr zur Provinzialsynode entsenden dürfen, gestattet, denselben ohne jene Beschränkung aus den angesehenen kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen.

Weit hinter den Erwartungen bleibt der Abschnitt über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl der Pfarrer zurück. Soweit Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers bisher kirchengemeindlichen Wahlcollegien zustanden, werden sie jetzt von den neuen Gemeindeorganen geübt. Ein Schritt vorwärts ist nur die Bestimmung, daß Pfarrstellen, welche bisher vom Kirchenregiment frei verliehen wurden, inskünftige alternierend, bald mit, bald ohne Concurrenz einer Gemeindevahl besetzt werden sollen.

Die Kirchenordnung erstrebt ein Zusammenwirken der bestehenden kirchenregimentlichen Behörden mit den synodalen neuen Bildungen. Demnach soll der Vorstand der Provinzialsynode „an wichtigen Geschäften des Consistoriums theilnehmen.“ Diese Theilnahme „muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Recursinstanz über die Entlassung von Aeltesten, als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten; ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangel an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irreligiosität die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.“ Die Mitglieder des Vorstandes der Provinzialsynode nehmen „an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Consistoriums mit vollem Stimmrecht Theil.“ Ein ähnliches Zusammenwirken ist dann unzweifelhaft auch zwischen dem Vorstand der künftigen Generalsynode und dem Oberkirchenrath beabsichtigt, nur tritt gerade hier hervor, wie wichtig es gewesen wäre, in jenen Vorständen dem Laien element das Uebergewicht zu geben.

Der Entwurf für die definitive Ordnung der Generalsynode ist noch nicht genehmigt und publicirt; nur der außerordentlichen Generalsynode, welcher jener Entwurf vorgelegt werden soll, ist geordnet. Diese letztere Synode wird gebildet aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, aus 6 Vertretern der evangelisch-theologischen Facultäten, aus 6 von den evangelischen Mitgliedern der juristischen Facultäten gewählten Rechtslehrern, aus den 11 Generalsuperintendenten und aus 30 landesherrlich ernannten Mitgliedern. Die Provinzialsynoden entsenden also in diese höchste Vertretung der Kirche etwa drei Viertel aller Mitglieder. Der Character der obersten Vertretung wird durch den der unteren Organisationen in Provinz und Kreis überwiegend bestimmt. Da hier das geistliche Element unzweifelhaft dominiert, so wird es auch dort dominieren. Insofern kann

man es fast als einen Schatz ansehen, daß wenigstens ein Drittel der von der betreffenden Provinz zu wählenden Mitglieder aus weltlichen Personen genommen werden soll. Merkwürdig aber ist, daß auch dieses Drittel kirchliche Aemter der unteren Stufen bekleidet haben muß.

Der königliche Erlass befiehlt mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnungen unverzüglich vorzugehen, soweit die letzteren nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen. Dies ist besonders ein Punkt, der ernst erwogen sein will. Die Synoden können nicht dauernd in Thätigkeit treten, ohne daraus entstehende Kosten. Ihre Mitglieder erhalten Diäten und Reisegebelde; die hieraus erwachsenden Ausgaben müssen durch Steuern und Umlagen von den Kirchengemeinden aufgebracht werden, für welche durch § 34 sogar der Repartitionsfuß (directe Staats- oder Communalsteuern) vorgeschrieben wird. Es scheint uns aber klar, daß Steuern dieser Art nicht ohne eine Mitwirkung der Landesvertretung aufgelegt werden können. Hier in dem eigentlich realen Fundament des ganzen Gebäudes zeigt sich also die Stelle, wo jene mitzuwirken haben wird.

Wir verkennen durchaus nicht die großen Schwierigkeiten, mit welchen bei den heutigen traurigen Parteiverhältnissen der evangelischen Kirche eine jede Verfassungsordnung zu kämpfen hat und wir hätten grade deshalb gewünscht, daß man bei dieser schwierigen aller Aufgaben sich am wenigsten beeilt hätte. Wohin das vorliegende Blatt führen wird — wir wissen es nicht und wir wollen keine Prophezeiung aussprechen, welche vielleicht auf zu düsteren Stimmungen beruht; wenn aber die lutherische Partei, welche im August in Berlin tagte, statt thörichterweise gegen die neue Kirchenordnung zu protestiren, die Handhaben derselben für sich benutzt, so fürchten wir sehr, daß auf Grund dieser Ordnung sie in den Disprovinzen wenigstens zur Herrschaft gelangt.

Die Herren Lehrer K. Stock in Lemgo und A. Nebbe in Nienhagen

haben in Nr. 210 des „Reg.“ und „Anz.“ eine f. g. „Nachträgliche kurze Analyse“ veröffentlicht, welche als Entgegnung auf einen vom Hrn. Synod. Hausmann bereits im Mai, also vor vier Monaten, geschriebenen und in Nr. 19 der Sonntagspost befindlichen Artikel mit der Ueberschrift: „Nothwendige Beleuchtung einiger Bemerkungen der Herrn Nebbe und Stock über die Theuerungszulage der Lehrer“ dienen soll und welche sowohl wegen ihrer auffallenden Form als wegen ihres Inhalts und Zweckes ganz geeignet ist, allgemeines und gerechtes Aufsehen zu erregen und bewegen zum richtigen Verständniß und zur richtigen Würdigung einiger aufklärenden Bemerkungen bedarf, welche nachstehend gegeben werden sollen.

Wirklich, ein sehr gelungenes — Stück von Entgegnung, ein wahres Cabinetsstück aber keine — ehrenhafte und anständige Verteidigung!

Man liest und — staunt vor Entrüstung über die Art und Weise, wie die Herren an dem Syndicus Hausmann für nicht beabsichtigte und theilweise nur vermeintliche Kränkungen oder Beleidigungen giftig Rache genommen und ihrem Zorne Luft gemacht haben.

Zwar ist jener Artikel, dessen „nachträgliche Analyse“ die Herren St. und K. im Reg. und Anz. geben oder auf Wunsch Anderer liefern, wie schon oben bemerkt, bereits vor vier Monaten in der „S.-P.“ erschienen und somit der genaue Zusammenhang der damaligen Verhandlungen in diesem Blatte sicherlich von den meisten Lesern, besonders wenn sie, wie wahrscheinlich, die fragl. Angelegenheit vorzugsweise nur in sachlicher Beziehung verfolgten, längst vergessen und dem Leserkreise des „Reg.-Bl.“ ganz unbekannt; zwar verliert die Angelegenheit durch diese Umstände das öffentliche Interesse gänzlich und wird damit zu einer rein persönlichen der Herren St. und K. — Aber was schadet das? die Rache ist süß, darum muß durchaus Rache genommen werden, ganz nach dem Spruche: „Es lebe die Gerechtigkeit und ginge die Welt darüber zu Grunde“, und darum klagen sie den Herrn Synod. Hausmann öffentlich der „beleidigendsten Ausdrücke“ und der „böswilligsten Denunciationen“ gegen ihre Person an, ohne den doch wohl notwendigen Nachweis für diese gewagten Behauptungen den Lesern zu liefern.

Nun ist ja wahr, der Hr. Synod. Hm. hat damals in der angezogenen „Beleuchtung“ die beiden Lehrer, welche sich in ihrem Artikel einmal unvorsichtig und unklar ausgedrückt hatten, stellenweise mißverstanden und zu hart beurtheilt und dadurch gekränkt und beleidigt, aber dieses nimmermehr beabsichtigt und kalt und planmäßig vorher berechnet, vielmehr den Artikel in Berlin unter dem Drange überhäufte und übermäßiger Arbeiten und unter

dem mitwirkenden Einflusse eines mündlichen Referats Seitens eines ihn besuchenden und wegen derselben Angelegenheit sehr aufgeregten Freundes geschrieben und in Folge dessen in der Eile und berechtigten Erregung es irrthümlich übersehen und unbeachtet gelassen, daß die von ihm getadelten und verurtheilten Auslassungen und Anschauungen nicht sämmtlich in dem Artikel der Herren St. und K. enthalten, sondern theilweise von diesen und andern Lehrern nur mündlich in einer am 9. Febr. d. J. in Lemgo stattgehabten Versammlung geäußert sind. Und somit erscheint denn, was allerdings sehr zu beklagen, die damalige Hausmann'sche scharfe Abfertigung, weil nicht durch den besprochenen Artikel der beiden Lehrer allein, sondern theils auch mit durch verschiedene in jener Versammlung vorgekommene Auslassungen hervorgerufen, als eine zu harte und stellenweise nicht genügend begründete, womit zugleich ausgesprochen ist, daß damals eine berichtigende und aufklärende Erwiderung und Abwehr nöthig war und deshalb auch erwartet werden mußte. Auch konnte Hr. Hausmann damals gegen eine ruhig gehaltene sachgemäße Entgegnung und Vertheidigung nichts zu erinnern haben; sie wurde ihm vielmehr sehr recht und wegen der dadurch zu erzielenden Beseitigung gegenseitiger Mißverständnisse sogar sehr erwünscht sein und sicherlich würde er, besser unterrichtet, alles in seiner Beleuchtung nicht Gerechtfertigte gerne zurückgenommen haben, ja er mußte sogar bei dem allgemeinen, öffentlichen Interesse der Angelegenheit unter obwaltenden Umständen eine berichtigende Entgegnung erwarten; überdies durfte und wurde aber auch die Redaktion der „S.-P.“ eine solche Abwehr seiner Zeit nimmer zurückweisen.“

Aber die Herren K. u. St. haben erst nach Verlauf von Monaten der Redaktion der „S.-P.“ Erwiderungen oder Vertheidigungen zur Veröffentlichung eingereicht, welche — Schreiber dieses hatte Gelegenheit, sie einzusehen — auch abgesehen von ihrem theilweise unpassenden Inhalte und ihrer großen Ausdehnung, schon der beleidigenden Form wegen unmöglich, geschweige denn so verspätet Aufnahme finden konnten, sondern sowohl im Interesse des Blattes als in dem der ganzen lippischen Lehrerschaft und speziell im Interesse der Herren Verfasser selbst, durchaus abgewiesen werden mußten, was denn auch geschehen ist. „Ob gerade darauf von den Verfassern der „nachträglichen kurzen Analyse“ speculirt worden, mag dahingestellt bleiben.“

Aber statt nun, da sie zur Herstellung ihrer gekränkten Ehre auch nach vier Monaten durchaus eine Entgegnung noch für zweckmäßig und nöthig erachteten, eine ruhig und im anständigen Tone gehaltene Antwort resp. vertheidigende Berichtigung der Hausmann'schen irrthümlichen Voraussetzungen und Behauptungen in Betreff ihrer Personen und Absichten in der „Sonntagspost“, in welcher sie doch angegriffen waren, zu geben, haben sie, was sehr auffallend und aus verschiedenen Gründen sehr bedenklich ist, sich mit einem — „Schmädtartikel gegen den Hrn. Synod. Hausm. im „Reg.-Bl.“ aufzuspielen und so nach vier Monaten endlich — zum „Schauspiel der Engel“ — glücklich süße Rache genommen für persönliche Kränkungen und Beleidigungen, von denen, wie die Verfasser selbst wissen können, der Synod. Hausmann, welcher einer besseren Sache dient, sicher auch nicht mal eine Ahnung hatte und haben konnte.

Nein, meine Herren, diese giftige Abwehr ist keine ehrenhafte, am wenigsten für Lehrer, welche wissen und lehren, daß man die Sonne nicht über seinem Zorne untergehen lassen soll; wahrlich, eine solche Abwehr oder vermeintliche Rache ist wegen ihrer eigenthümlichen, höhnennden Form selbst dann, wenn sie in der ersten Aufregung des gekränkten Ehrgefühls entstanden wäre, kaum zu entschuldigen, geschweige denn dann zu verzeihen, wenn man, wie im vorliegenden Falle, mit solch giftiger Frucht monatelang schwanger gegangen ist, bevor man sie nach langer ruhiger Ueberlegung und mit kaltem Blute das Licht der Welt erblicken läßt.

Und was nützt sie der guten Sache, der sie angeblich dienen soll? — Dieser kann und wird sie nur schaden! — Was nützt Ihnen überhaupt ein solches „nicht gerade unbekanntes Mandat“, welches vorherrschend planmäßig zu verächtlichen sucht? Freilich, Ihre Analyse „mag bei einem geringen Bruchtheile der Gesellschaft“ ein freudiges Händereiben und Händereiben erzielen und hervorgerufen, von der Mehrzahl wird sie jedoch mit Indignation zurückgewiesen und zu einem solchen Mandat, zu einer Vertheidigung mit solch gehässigen Schlussfolgerungen „greifen gebildete Menschen selbst dann nicht, wenn ihnen die sachlichen Gründe zur Bekämpfung einer von der ihrigen abweichenden Ansicht fehlen.“

Es will Einsender Dieses fast scheinen, als fänden einige jener Schlussfolgerungen eine naheliegende und leider zutreffende Anwendung auf die Verfasser selbst, wie z. B. die folgende: „Wie nun nach physikalischen Gesetzen jedes Licht factisch auf's deutlichste die innere Beschaffenheit des Körpers verräth, von dem es ausgeht, so gestattet auch eine, wenn auch nur oberflächliche Analyse der, —

*) Würde auch nicht geschehen sein.

D. Red.

nachdem sie bereits vier Monate hindurch im Stillen verzehrend gegläht — nun unipöblich im Reg.: u. Anzähl. hellauflodernden, zornflammen der Verteidigung „jedem Unparteiischen tiefe Blicke in den Character dieser leuchtenden Persönlichkeiten und da ist es denn zunächst ein stark hervorleuchtender Unschleibbarkeits-Nimbus“ oder richtiger Unschleibbarkeitswahn, der uns in Verbindung mit einem — doch ich nehme Anstand, dieß meinen Collegen gegenüber öffentlich zu sagen — in widrigster Weise entgegentritt und der bei lippischen Lehrern nicht mehr zu finden sein sollte.

Indeß genug für heute. Es sollten, da Hr. Synd. Hausmann schwerlich auf den fragl. Schmähartikel antworten wird, zum bessern Verständniß und zur richtigen Würdigung der „nachträglichen kurzen Analyse“ der Herren Stod und Kebbe vorläufig nur kurze Andeutungen über die Entstehung d. geschild. derselben gegeben werden und das ist oben geschehen. Nächstens vielleicht noch ein Mehreres über die Geschichte und den eigentlichen Schwerpunkt des Streites, den die Verfasser nicht berührt haben.

Page, 12. Sept. 1873.

C. T. Kappohl.

Correspondenz.

Blomberg. In der gemeinsamen Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten am 10. d. M. wurde die Stadtrechnung pro 1872 abgelegt. Es wurde nur eine Rechnung im Betrage von p. p. 43 P. lebhaft gerügt, welche Auskunft gab über den Verzehr, den die Herren Deputierten in Gemeinschaft mit den zur Holzcommission gehörenden Magistratsmitgliedern bei Gelegenheit von Holz, Erd- u. Verkäufen, so wie bei Besichtigungen u. auf Kosten der Stadt gehalten hatten. Die Küge schien wohl gerechtfertigt zu sein, weil nach einem früheren Beschlusse den Herren nur bei Holzverkäufen gestattet war, 1 P. auf Rechnung der Stadt zu verzehren; demnach lag also gewissermaßen eine eben nicht zu billigen Willkür vor. Von betreffender Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß Getränke und sonstige Genußmittel theuer seien und es für 1 P. kein großes Traktament gebe. Um nun nach beiden Seiten hin Rechnung zu tragen, wurde für die Zukunft der Verzehr auf Stadtkosten bei Erd-, Gras-, Obsterkäufen, sowie bei Besichtigungen u. in Wegfall gebracht, dagegen bei Holzverkäufen auf 2 P. erhöht. In derselben Sitzung wurde auch dem Magistrate Mitteilung von einem Gerüchte gemacht, nach welchem, etwa eine Stunde von der Stadt entfernt, im Walde ein Stauwerk angelegt werde. Es stellte sich aber heraus, daß dies dem Magistrate bekannt, ja von einem Mitgliede desselben angeordnet sei und diese Anlage einen Feuerwehrtzweck vorstellen solle. Da diese entfernt liegende, als Feuerwehrtzweck nutzlose Anlage ohne Mitwissen und Zustimmung des Stadtverordneten-Collegiums gemacht worden, dürfte die Verhagung derselben aus der Stadtkasse beanstandet werden.

Weltbegebenheiten.

Während der Kronprinz von Preußen und Deutschland in Süddeutschland zur Inspicirung der Truppen weilte, wurde **Er. Majestät dem Kaiser** in der Welsenstadt Hannover am 12. d. M. ein überaus feierlicher Empfang bereitet. Die Straßen waren illuminiert und die vereinigten Liebertafeln trugen Gesänge vor. Der Kaiser ließ nach der ihm dargebrachten Volkshuldigung die Vorstände der Lieber- und anderen Vereine vor sich beschneiden, sprach sich huldvoll über ihre Leistungen aus und beauftragte sie, allen Theilnehmern seinen herzlichsten Dank für den großartigen Fackelzug auszusprechen. Ebenso huldreich wurde am anderen Morgen der Domchor, nach Darbringung des Frühgandens, empfangen. Die große Parade hatte eine unabsehbare Menge angezogen. Der Aufmarsch der Truppen dauerte fast eine Stunde. Der Kaiser erschien, begleitet von einem überaus glänzenden Gefolge, wurde mit lebhaftem Zuruf begrüßt und ritt in vollster Rüstigkeit zwischen den Prinzen Albrecht und Friedrich Karl die weitgedehnte Front entlang. Von den Truppen wurde darauf der Paradeaufmarsch zunächst in Zügen, dann nach vollendetem Contremarsch in Compagniefront durchgeführt; an der Spitze das Garderegiment z. R., dann die Regimenter 73, 74 und 82, das 17. Husaren-, das 18. Ulanen-Regiment, die Artillerie u. zuletzt der Train. Das großartige militärische Schauspiel übte seine vollste Anziehungskraft auf die schauende Menge. Um 3 Uhr reiste der Monarch ab, wieder auf dem Bahnhofe von zahlreicher Volksmenge begrüßt.

— Ueber die dem Kronprinzen in Süddeutschland dargebrachten Huldigungen ist Herr Dr. Sigl in seinem „Vaterland“ sehr erbittert. Er schreibt: „In Ansbach ist der Kronprinz von Preußen eingetroffen und von einem Rudel preußensüchtiger „Deutscher Männer“ sofort nach Noten angeheult worden. Der Prinz hat inspiciert und dinirt, worauf er wieder weiter gefahren ist. Einige Häuser und Köpfe waren bei der schönen Gelegenheit auch illuminiert. — In Würzburg ist der preussische Kronprinz von den dortigen

Juden, Preußen und bornirten, nationalservilen Sklavenseelen angeheult worden. Borne hat doch Recht, wenn er sagt: „Die deutsche Nation ist eine Nation von Viebenten“, wenigstens was den liberalen Theil betrifft.“

— Der Name des **Fürsten Bismarck** findet sich nicht unter denen der größeren Grundbesitzer des Kreises Schlawe, die zu Mitgliebern des neuen Kreistages d. selbst gewählt sind. Wir finden wohl Herrn v. Below-Meddenthin, v. Bonin-Kusserow, v. Kleist-Remik und Graf v. Kleist-Phow; den Fürsten Bismarck aber suchen wir vergebens. Unwillkürlich drängt sich uns der Gedanke auf, es sei hier der Anfang gemacht mit der berühmten Isolirung, die ultramontanerseite dem Fürsten angedroht wurde, wenn er auf jenem kirchenverderberischen Wege fortführe. Die hinterpommerschen Junker seines heimathlichen Kreises sind also die ersten, die den klerikalen Wunsch erfüllt haben. Sie haben indirekt zu verstehen gegeben, daß sie den Reichskanzler zur Wahrung ihrer Kreisinteressen für nicht geeignet halten, auch für ihre Person eine Verührung mit demselben nicht wünschen.

— In **Constanz** fand dieser Tage — am 12. bis 14. d. M. — der dritte **Alt-katholiken-Congress** statt, dessen Verhandlungen einen neuen erfreulichen Fortschritt in den kirchlichen Bewegungen unserer Zeit bezeichnen. Die „West.-Ztg.“ knüpft hieran folgende weitere Bemerkungen: „Wenn man an die beiden ersten Congresses zu München und Köln noch manche Bedenken zu knüpfen berechtigt war, und bis jetzt vielfach die Besorgniß hegen durfte, der neue Männerzug werde in Folge des vorwiegend theologischen Charakters, den er an sich trug, im Sande verlaufen, so haben die jüngst in Constanz den Beweis gebracht, daß auch andere geistliche Elemente in den Sührungsproceß eingetreten sind, deren Mitwirkung einen ersprießlichen Verlauf zu verbürgen scheint. Ein thut noch Noth: daß die Bewegung auch die Massen ergreift und nicht allein auf die sogen. gebildeten Kreise beschränkt bleibt. Dazu bahnt die in Constanz angenommene Synodal- und Gemeinde-Ordnung, die vor dem neuesten Elaborat des Oberkirchenraths in Berlin, der soeben veröffentlichten evangelischen „Kirchen- Gemeinde- und Synodal-Ordnung“, in vortheilhafter Weise sich hervorthut, am besten die Wege an. Nach ihm wurzelt bei dem Alt-katholiken die Kirche in der Gemeinde und hat in dem Episcopat nur ihre sichtbare Repräsentanz; der Bischof ist nicht mit hierarchischer Machtvollkommenheit angethan, sondern wird durch eine Auslese der hervorragendsten Gemeinde-Mitglieder, die Synodalrepräsentanz, in seiner Wirksamkeit ebenso unterstützt, wie nöthigenfalls beschränkt und controlirt. Das geistliche Element wiegt weder in der Oberleitung der Kirche ungebührlich vor, noch vermag es in der Einzelgemeinde sich über die Laienschaft dominierend zu erheben. Auf solcher Basis wird sich das Gemeinde-Kirchentum, wie es den Forderungen und Bedürfnissen unserer Zeit entspricht, und wie es die neue evangelische Kirchenordnung leider nicht gewährt, in erfreulichster Weise entwickeln, dafern nur das Interesse der Gemeindeglieder selbst ein lebendiges bleibt, bezw. noch lebendig wird.“

Mannichfaltiges.

— Welch enormen Gesamtwertb die in den Häusern Berlins aufgestellten Möbeln u. repräsentiren, darüber dürfte folgendes annäherndes Aufschluß bieten: Nach einer von dem Vesteuencollegium der Berliner Kaufmannschaft unlängst bewirkten Zusammenstellung betragen die bei 29 der bekanntesten Versicherungsgesellschaften im vorigen Jahr hier laufend gewesenen Mobiliarfeuersicherungen nicht weniger als 316,956,965 P.

— In dem Städtchen Mont Vernon, Indiana, hat die Cholera furchtbar gewüthet. Ganze Familien sind ausgestorben und ist die Stadt wie verödet, da fast alle Ueberlebenden geflüchtet sind.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die diesjährigen militärischen Herbst-Controll-Verfassungen finden statt:

am 8. Oct. Vormittags 10 Uhr auf der Gemeinde-Hude an der rothen Brücke bei **Schwolenberg**,
am demsel. Tage Nachm. 3 Uhr auf dem Fieberthalsplage in **Blomberg**,
am 9. Oct., Vormittags 10 Uhr auf dem Schülerplage vor **Born**,
am 9. Oct. Nachm. 3 Uhr auf dem Gajernshofe in **Detmold**,
am 10. Oct. Vorm. 10 Uhr beim Scherentzunge bei **Derlinghausen**,
am demsel. Tage Nachm. 3 Uhr auf dem Gemeinde-Hudeplage bei **Lage**,
am 11. Oct. Nachmittags 2 Uhr auf dem Gemeinde-Hudeplage an der von Schömar nach **Salzhausen** führenden **Chaussee**,
am 13. Oct. Nachm. 2 Uhr auf dem alten Kirchhofe zu **Langenholzhausen**,
am 14. Oct. Vorm. 11 Uhr auf dem Linberhofe zu **Sternberg**,
am 14. Oct. Nachm. 3 Uhr auf dem Schützenplage bei **Leinro**.

Forderungen und Ansprüche an den Nachschuß der Wm. Leibz. Frevert oder Bunte von Nr. 11 in Hiltentrup sind am 1. Octbr. Morgens 10 Uhr auf der Amtsstube in Beate anzumelden.

Die Annahme der österreichischen Zwei-Guldenstücke, sowie der niederländischen Ein- u. Zweieinhalb-Guldenstücke an den Staats- und sonstigen Cassen ist untersagt.

Bekanntmachung.

Brake. Nachdem die Gemeindefagd der Bauerschaft Lese pachtlos geworden, ist Termin zur anderweiten Verpachtung derselben bis zum 1. September 1875 auf

Mittwoch den 24. dieses Monats, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden mögen.

Brake den 17. September 1873.

Fürstlich Lippisches Amt.

Schröter.

Lemgo. Auf Antrag des Wirths **Stodmeyer** in Belle Alliance bei Brake soll dessen in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus Nr. 3 der Rampendahler Bauerschaft, in welchem seit mehreren Jahren Wirthschaft betrieben ist, mit Hofraum und Garten

Donnerstag, 25. d. M., Morgens 11 Uhr,

hier öffentlich versteigert werden. Kauflustige mögen sich dann am Rathhause einfinden.

Lemgo den 11. Sept. 1873.

Der Justizmagistrat.

A. Steneberg.

Verpachtung einer Schenkewirthschaft.

Das an der Blomberg-Barntrupper-Chaussee belegene, bisher als Försterwohnung benutzte städtische Gebäude, in welchem seit langen Jahren frequente Schenkewirthschaft betrieben ist, soll mit Gärten, Stallung und sonstigem Zubehör auf sechs Jahre vom 1. November d. J. ab am

Dienstag den 30. d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Die Pachtbedingungen können vorher eingesehen werden.

Blomberg den 13. Septbr. 1873.

Der Magistrat.

Böhmer.

Einladung.

Am 8. October, Vormittags 10 Uhr, findet eine Generalversammlung des **Lehrerbundes** auf dem Schützenplatze bei Lemgo Statt. Die Herbstversammlung der allg. lipp. Lehrerverkonferenz fällt daher aus. Um recht zahlreiche Theilnahme wird gebeten.

Issgenhausen u. Lemgo, 13. Sept. 1873.

F. Kuhlmann. A. Stad.

Tanz-Unterricht.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß mein diesjähriger Tanz-Cursus hier wie auch in Detmold Ende October beginnen wird.

Lemgo, 20. September 1873.

Ed. Moldt,
Tanzlehrer.

Eine große Anzahl Unterhaltungsblätter **Mode-journale** etc. beginnen den neuen Jahrgang mit dem 1. October. — Zur pünktlichsten Versorgung empfiehlt sich die **Klingenberg'sche Hof-Buchhandlung in Lemgo u. Detmold.**

Carbolsäure u. Eisenvitriol

zum Desinfectiren, bei

A. Heineberg, Lemgo.

Frische holländ. Heringe

bei

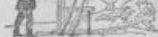
A. Heineberg, Lemgo.

Lemgo. Der hohen Festtage wegen, ist mein Geschäft am 22. und 23. Septbr. und am 1. October geschlossen.

A. Heineberg.

Belle Alliance.

Unterzeichneter beabsichtigt am
Mittwoch, 24. d. M.



2 fette Schweine ausschleßen zu lassen, wozu Freunde derartigen Vergnügens hiermit eingeladen werden.

G. Stodmeyer.

Illustrierte**Volkzeitung**

Stuttgart, Verlag von Eduard Hallberger.

Redaction, Druck und Verlag von F. L. Wagener Lemgo.

Lemgo. Mein Lager in

Herrn-Garderobe

ist reichhaltig assortirt, und verlaufe zu äußerst billigen Preisen.

D. Netheim.

Krimpfreie Unterzeuge

empfehlen

D. Netheim.

Lemgo. Des hohen Festtags wegen ist mein Geschäft am Montag und Dienstag den 22. und 23. d. M. geschlossen.

D. Netheim.

Ein guter Müllergesell

wird auf gleich gesucht von Müller Ameling in Brake.

Lemgo. Eine freundliche Wohnung bestehend aus 1 Etage steht zum 1. October anderweit zu vermieten.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Lemgo. Guter unverfälschter **Sonig** ist zu haben bei

A. Steinbach am Heuthor.

Lemgo. Der Festtage halber, ist mein Geschäft am 22. und 23. d. M., sowie am 1. October, geschlossen.

E. Hochfeld.

**300 Thaler**

sind gegen genügende Sicherheit und 4 Proc. Zinsen sofort zu verleihen.

Näheres in der Exped. d. Bl.

Wir machen unsere Freunde und Kunden darauf aufmerksam, daß von den **6%-Amerikanischen Bonds pro 1882** neuerdings eine weitere Anzahl zur Rückzahlung auf den 16. November d. J. gekündigt worden ist. — Die bisherigen Kündigungen umfassen die

I. Serie (sogenannte grüne)

II. " " (gelbe) und

von der III. " " die Stücke **Nr. 1—10,200** à 50 Th.
" " " " **1—30,750** " 100 "
" " " " **1—15,800** " 500 "
" " " " **1—36,000** " 1000 "

Die Realisation gekündigter Bonds wird auf's vortheilhafteste durch uns besorgt.

Lemgo.

M. Lenzberg Söhne.

Vom 1. October c. an, wird von F. Böger's Buchdruckerei in Detmold 2 mal wöchentlich ein

Lippischer Anzeiger

herausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt bei allen Postanstalten nur 8 M. und finden Anzeigen darin die größte und billigste Verbreitung. Die Probenummer ist bereits am 17. Septbr. ausgegeben.

Lemgo. Der Unterzeichnete sieht sich genöthigt, dem Verfasser des Artikels „Lemgo“ in Nr. 110 der „Bürg.-Ztg.“ zu erklären, daß er sich sehr irrt, wenn er meint, „der Vorsteher der Stadtverordneten trachte nach dem Inspectordienste“. Richtig wäre es aber gewesen, wenn der Correspondent geschrieben hätte, daß die Stadtverordneten besser thäten, statt den betr. Camerarius absetzen zu wollen, gleich den „Beisitzer“, als sämtliches Rad am Wagen, abzuschießen. Unterzeichneter glaubt ihm auch die Versicherung geben zu können, daß, da einmal gesäubert werden soll, auch der ärgste Koth nicht liegen bleiben wird.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Briefkasten.

Erweiterung des Art. „Lemgo“ in Nr. 110 der „B.-Ztg.“ — später.

Neuestes billigstes**Familien-Journal in prachtvoller Ausstattung.**

Man wolle nicht versäumen, von dem eben erschienenen ersten Hefte — in jeder Buchhandlung vorrätig — Einsicht zu nehmen.

Preis des Heftes nur 3 Sgr.

Abonnements werden angenommen von jeder Buchhandlung, jedem Postamt, jedem Zeitungs-Expedienten und sonstigen Buchhandlungs-Agenten.